

**Zusätzliche Bestimmungen für die Prozessvertretung, gültig ab 01. Mai 2014  
(ergänzend zu den AGB der Rechtsanwaltskanzlei Braun Paschke sp. p., gültig ab dem 01. Mai 2014)**

## **§ 1 Gerichtsprozess**

Ergibt sich nichts anderes aus der schriftlichen Honorarvereinbarung oder aus der Prozessvollmacht, betrifft die Beratung und Vertretung in den Fällen der Prozessvertretung (§ 1 Abs. 4 der AGB der Rechtsanwaltskanzlei Braun Paschke vom 01. Mai 2014) zunächst lediglich das **Erkenntnisverfahren für eine Instanz**. Die Kanzlei ist nur dann zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen (*dies gilt insbesondere für Beschwerde, Berufung, Revisionsbeschwerde, Beschwerde auf die Feststellung der Nichtübereinstimmung eines rechtskräftigen Richterspruchs mit dem Gesetz, Beschwerde auf Wiedereröffnung des Verfahrens*) verpflichtet, wenn der Mandant dies gefordert und die Kanzlei diese Aufgabe übernommen hat.

## **§ 2 Übersetzungen**

Ergibt sich nichts anderes aus der schriftlichen Honorarvereinbarung, werden jegliche Schriftsätze nur auf Verlangen des Mandanten übersetzt. Diese Übersetzungen werden mit den für die Übersetzungen geltenden Stundensätzen abgerechnet.

## **§ 3 Honorarhöhe**

Die Honorarhöhe (*Vergütung*) hängt vom **Wert des Streitgegenstandes** ab (*Streitwert*) und ergibt sich aus dem „**Vergütungsverzeichnis für die Prozessvertretung in Polen nach polnischem Recht**“, das die **Anlage 1** zu diesem AGB-Teil (*Zusätzliche Bestimmungen für die Prozessvertretung*) darstellt. Das im vorangegangenen Satz Dargestellte gilt entsprechend für **frühere Fassungen des Vergütungsverzeichnisses** („*Vergütungsverzeichnis für die Forderungsbeitreibung in Polen nach polnischem Recht*“).

## **§ 4 Zahlungsaufforderung**

1. Ist im Zivilprozess der Schuldner vor der Klageerhebung zur freiwilligen Leistungsbewirkung aufzufordern, kann diese Aufforderung entweder durch die Kanzlei oder durch den Mandanten erstellt werden, wobei im letzteren Fall das Original der Aufforderung samt Zustellungsnachweis der Kanzlei zu übergeben ist.
2. Die Höhe des Honorars für die Erstellung und Übersendung der Zahlungsaufforderung an den Schuldner wird in der schriftlichen Honorarvereinbarung festgelegt, soweit das Vergütungsverzeichnis, von dem im § 3 dieses AGB-Teils die Rede ist, für die Berechnung der Honorarhöhe keine Anwendung findet.

## **§ 5 Zwangsvollstreckung**

Soll die Kanzlei den Mandanten auch im Zwangsvollstreckungsverfahren vertreten, ist dies in der schriftlichen Honorarvereinbarung - sowie auch das hierfür zu zahlende Honorar - festzuhalten, soweit das Vergütungsverzeichnis, von dem im § 3 dieses AGB-Teils die Rede ist, für die Berechnung der Honorarhöhe keine Anwendung findet.

## **§ 6 Erfolgsprämie**

1. Ergibt sich aus der **schriftlichen Honorarvereinbarung** oder aus dem **Vergütungsverzeichnis, von dem im § 3 dieses AGB-Teils die Rede** ist, **nichts anderes**, hat der Mandant an die Kanzlei - zusätzlich zu dem vereinbarten Honorar - eine **Erfolgsprämie/Erfolgsgebühr** zu zahlen. Dabei hat die Kanzlei Anspruch auf die Erfolgsprämie/Erfolgsgebühr unabhängig davon, ob der Schuldner z. B. aufgrund eines von der Kanzlei initiierten außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleiches, einer durch die Kanzlei angefertigten Zahlungsaufforderung, eines durch die Kanzlei geführten Gerichtsprozesses oder während der durch die Kanzlei ebenfalls begleiteten Zwangsvollstreckung Zahlungen geleistet hat.
2. Der **Anspruch** der Kanzlei auf die Zahlung der Erfolgsprämie/Erfolgsgebühr **entsteht** mit der **Unterzeichnung der Honorarvereinbarung** und wird in dem Moment **fällig**, in dem der Schuldner des Mandanten - nachdem die Kanzlei tätig geworden ist - irgendwelche Geldbeträge zahlt.
3. Die Höhe der Erfolgsprämie beträgt (*es sei denn, etwa anderes ergibt sich aus der schriftlichen Honorarvereinbarung oder aus dem Vergütungsverzeichnis, von dem im § 3 dieses AGB-Teils die Rede ist*):
  - a. **10 %** von jedem erlangten Betrag, wenn der Schuldner aufgrund einer durch die Kanzlei angefertigten **Zahlungsaufforderung** (*siehe § 4 der vorliegenden AGB*), aufgrund von durch die Kanzlei geführten **außergerichtlichen Verhandlungen** oder aufgrund eines durch die Kanzlei initiierten **außergerichtlichen Vergleiches** Zahlungen erbracht hat (*außergerichtliche Erfolgsprämie/Erfolgsgebühr*), sowie
  - b. **7 %** von jedem erlangten Betrag, wenn der Schuldner aufgrund eines von der Kanzlei initiierten gerichtlichen **Vergleiches**, eines durch die Kanzlei geführten **Gerichtsprozesses** oder während der durch die Kanzlei ebenfalls begleiteten **Zwangsvollstreckung** Zahlungen geleistet hat (*gerichtliche Erfolgsprämie/Erfolgsprämie in der Zwangsvollstreckung/Erfolgsgebühr*).

## § 7 Prüfung der Vermögenslage des Schuldners

In keinem Fall haftet die Kanzlei für die eventuelle Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. In vielen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, mit Hilfe einer Wirtschaftsauskunftei die Vermögenslage des Schuldners - einer Handelsgesellschaft - vorab zu prüfen. Ob dies erwünscht ist - und zu welchen Kosten - ergibt sich aus der schriftlichen Honorarvereinbarung.

## § 8 Prüfung der Rechtslage und Vorschuss

1. Nach Erhalt der entsprechenden Dokumente und Informationen werden diese unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs vor einem polnischen Gericht nicht von vornherein keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Hierfür ist ein Betrag zu zahlen, deren Höhe sich aus der schriftlichen Honorarvereinbarung ergibt.
2. Kommt die Kanzlei zum Schluss, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg verspricht und der Mandant sich dennoch für die Klageerhebung entscheidet, wird dieser Betrag auf das der Kanzlei zustehende Honorar angerechnet. Dieser Betrag gilt zugleich als Vorschuss.
3. Entscheidet sich der Mandant hingegen, keine Klage zu erheben, verbleibt es lediglich bei dem oben genannten Betrag.

## § 9 Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei

Der Inhalt der zwischen den Parteien geschlossenen **Honorarvereinbarung** kann von der gesetzlichen Gebührenregelung in Polen **abweichen**. Von der unterlegenen Prozesspartei kann an die Kanzlei nur der Betrag als Honorar für die Prozessvertretung erstattet werden, dessen Höhe sich aus den **polnischen gesetzlichen Vorschriften** oder aus dem **Richterspruch** ergibt. Die Höhe dieses gesetzlichen Gebührensatzes kann **niedriger** als die Höhe des mit dem Mandanten vereinbarten Honorars sein.

Datum, Ort

---

*Unterschrift und Stempel Mandant*



Bildnachweis: © nicolas nadjar - fotolia.com